

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 17. Januar 2020

60. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe vom 13. Dezember 2019, Az. 12-1444.42-1-4 S. 1

Landesplanung

Regionaler Planungsverband Landshut; 140. Sitzung des Planungsausschusses am 30. Januar 2020 S. 2

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das

„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 5. Dezember 2019 S. 2

Wasserrecht

Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsunterlagen gemäß § 83 Abs. 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteil-einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung S. 3

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe

**vom 13. Dezember 2019,
Az. 12-1444.42-1-4**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe hat in der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2019 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 13. Dezember 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe

Der Zweckverband erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe vom 2. Mai 2006 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 7 vom 2. Juni 2006), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11. März 2015 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6 vom 30. April 2015), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Je 240 Hausanschlüsse sowie ein Rest von mehr als 120 Hausanschlüsse ergeben jeweils das Recht einen Verbandsrat zu entsenden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Straubing, 4. Dezember 2019
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Landesplanung

140. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**30. Januar 2020 um 10:00 Uhr
im Gasthof Ramsauer,
Hauptstr. 70, 84088 Neufahrn.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
 - 2.1 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Fortschreibung von Kapitel B II Siedlungswesen
Verbindlicherklärung
Beratung und Beschlussfassung
 - 2.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Kapitel B III Sozialwesen, Gesundheit, Bildung und Kultur
Anhörungsverfahren
Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschlussfassung

3. Flächensparinitiative Bayern;
Aktueller Sachstand
4. Haushaltsplan für das Jahr 2020;
Beratung und Beschluss
5. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2011 bis 2018
6. Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
7. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 20. Dezember 2019
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 5. Dezember 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„41) in der Stadt Freyung vom 5. Dezember 2019.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 5. Dezember 2019
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen: 2 Karten M 1 : 25.000/5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Wasserrecht

Bekanntmachung
zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung
eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-
schaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhö-
rungsdokumenten gemäß § 83 Abs. 4 Nr. 2 des Was-
serhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick
über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet
festgestellten wichtigen Fragen der Gewässer-
bewirtschaftung

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Art. 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern betreibt hierfür eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden derzeit zum zweiten Mal überprüft und anschließend dem Bedarf entsprechend aktualisiert. Vor der Veröffentlichung der Entwürfe der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode in den jeweiligen Flusseinzugsgebieten sind.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes werden entsprechende **Anhörungsdokumente** bis **spätestens 22. Dezember 2019** im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht. Die für die Regierung von Niederbayern einschlägigen Dokumente zum Flussgebiet Donau liegen zudem in der Zeit **vom 20. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020** bei der Regierung zur Einsichtnahme aus:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Geschäftszeit:

Montag bis Donnerstag 08:30 bis 11:45 Uhr und
14:00 bis 15:30 Uhr,
Freitag 08:30 bis 11:45 Uhr.

Auslegungsstelle:

Vorzimmer Abt. 5, Nr. 1 00 U

E-Mail-Adresse:

poststelle@reg-nb.bayern.de

Innerhalb des oben genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe einer Stellungnahme, formlos per E-Mail, ist ebenfalls möglich.

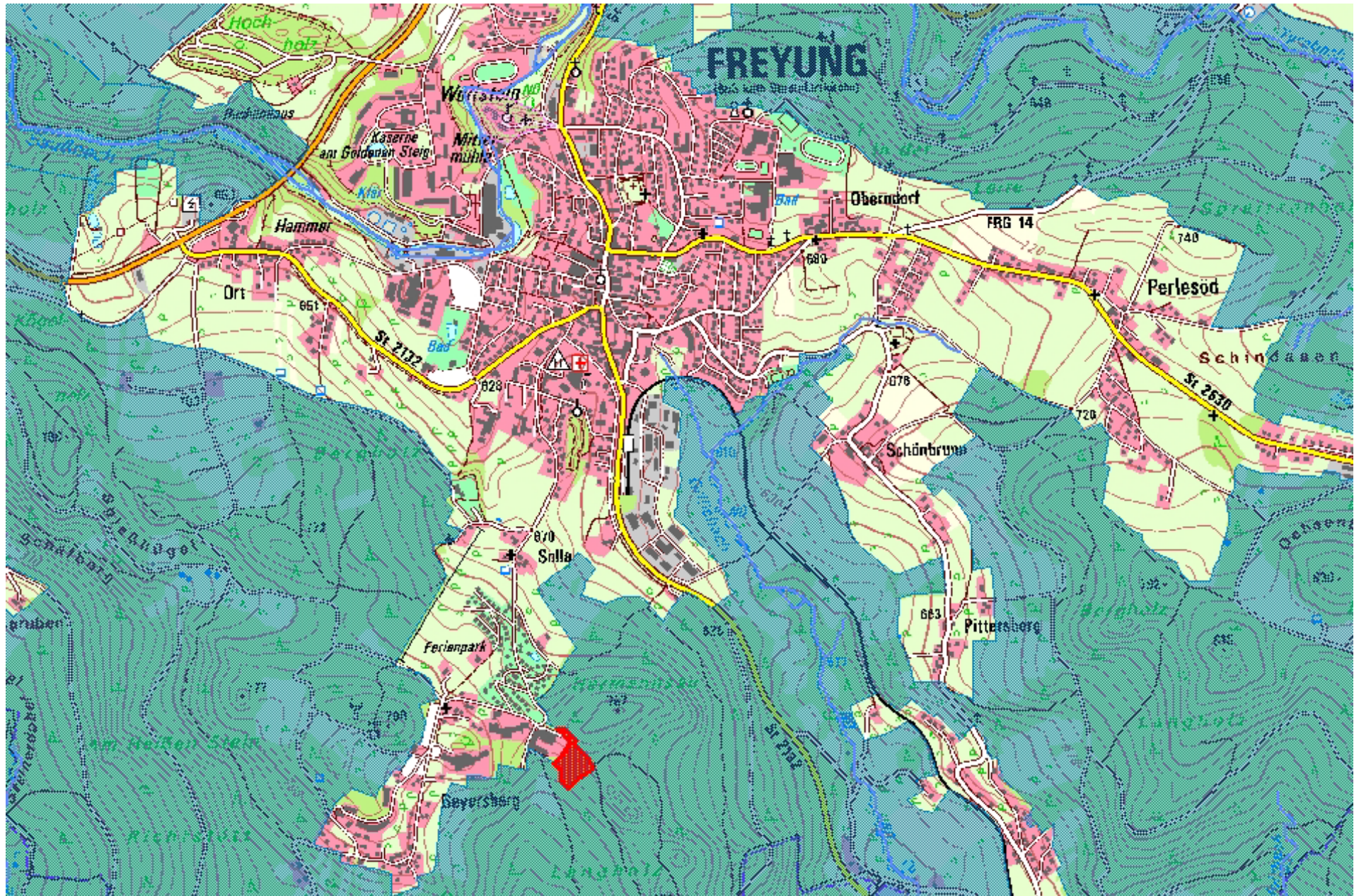
Alle bei den verschiedenen Regierungen in Bayern eingehenden Stellungnahmen werden zentral ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben bzw. zu versenden.

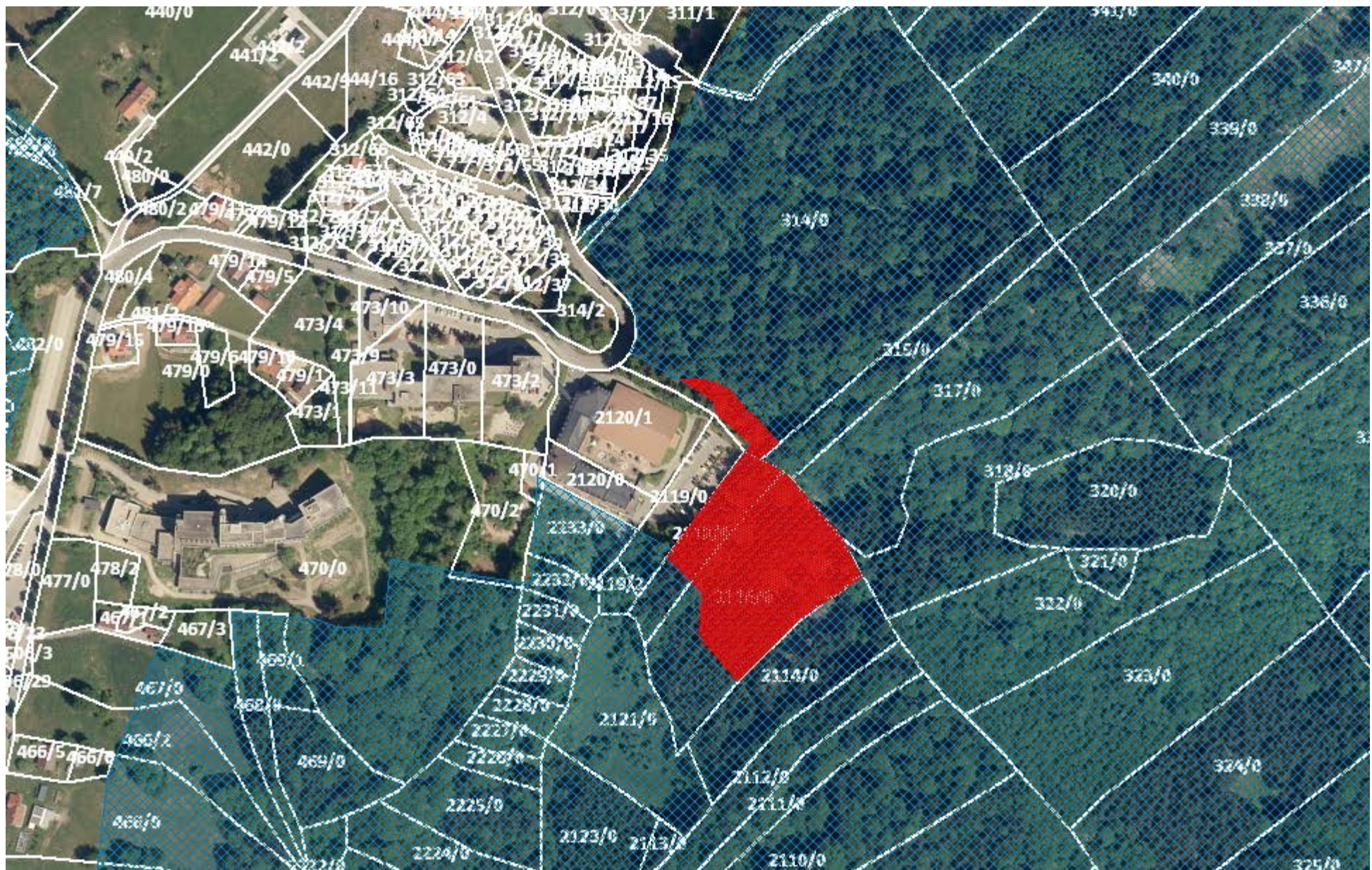
Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden können. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wird das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

Sowohl die für Sie zuständige Regierung als auch die Wasserwirtschaftsämter beantworten gerne Ihre Fragen zur Anhörung, aber auch allgemein zur Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Landshut, 16. Dezember 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident





M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat